

5. Luftschutz.

53 a) Der Minister des Innern hatte nach dem aufgehobenen Luftschutzgesetz die Befugnis, allgemeine Luftschutzanordnungen zu erlassen. Er hatte von dieser Befugnis mit der Luftschutzanordnung über die technischen Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzräumen vom 18. 5. 1965⁶⁶ Gebrauch gemacht.

54 b) Die Mitarbeit der Bevölkerung im Luftschutz sollte nach § 2 des Gesetzes über den Luftschutz freiwillig sein. Es wurde eine »Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer« gebildet, die in ihren Reihen Bürger vereinigen soll, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, aktiv bei der Lösung der Aufgaben des Luftschutzes und damit an der Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit mitzuwirken⁶⁷. Diese Organisation wurde überflüssig und in die Zivilverteidigung übergeführt.

55 6. Nach dem Parteiprogramm der SED von 1976 (S. 89) haben auch die Kräfte der Zivilverteidigung eine hohe Einsatzbereitschaft zum Schutz des Sozialismus und des Friedens zu sichern (s. Rz. 35 zu Art. 7).

(Wegen der Dienstgradbezeichnungen in der Zivilverteidigung s. Rz. 13 zu Art. 71).

VI. Der Schutz nach innen

Literatur:

Karl Börringer und andere, Das Verwaltungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin (Ost), 1957 - *Jutta Götter/Rudi Rödszus*, Effektivere Rechtsverwirklichung durch enge Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, StUR 1974, S. 1128 - *Herbert Grünstein*, Die Deutsche Volkspolizei - ein wichtiges Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, Sozialistische Demokratie vom 27.6. 1969 - *Fridgard Kobbelt/Alfred Aderhold*, Helfer der Volkspolizei, Neues Deutschland vom 14. 8. 1972, S. 3 - *Hartwig Lüers*, Der sozialistische Polizeibegriff in der DDR, ROW 1972, S. 253 - *Abis Pawlak/Werner Garbe*, Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei im System der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, NJ 1969, S. 72 - *Günter Wendtland/Walter Zieger*, Zur Zulässigkeit und Durchsetzung staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB, NJ 1968, S. 491.

56 Es entspricht dem Wesen der DDR als eines sozialistischen Staates, als der politischen Organisation der Werktätigen unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei (Art. 1 Abs. 1 Satz 2), daß die Landesverteidigung und der Schutz nach innen als Einheit betrachtet werden. Denn nach außen und nach innen ist in erster Linie derselbe Feind, der Klassenfeind, abzuwehren. Der Schutz nach innen umfaßt auch die öffentliche Ordnung, deren Störung nicht mit Klassenfeindschaft erklärt werden kann, sondern auf allgemein-menschlichem Fehlverhalten beruht. Trotzdem sind die Verfassungsaufträge zur Organisation der Landesverteidigung und zum Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger zusammengefaßt in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 normiert.

66 GBl. II S. 409.

67 Verordnung über die Bildung der »Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer« vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 124).